

V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Antrag vom 29. April 2024

SVP-Fraktion (Sprecher: Schmid-Buchs)

Art. 5 Abs. 1:

Die Regierung wählt den Verwaltungsrat des Spitalverbunds und bestimmt den Vorsitz. Sie legt die Entschädigungen fest. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Festlegung des Vorsitzes unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Begründung:

Der Antrag zu Satz 3 entspricht dem geltenden Recht. Zudem entspricht die Genehmigung der Wahl den gesetzlichen Bestimmungen bei anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie beispielsweise der Universität St.Gallen oder der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.